

Bekanntmachung

zum Bebauungsplan S Nr. 19 „Alter Postweg Süd“, 1. Änderung und Erweiterung

Hier: **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB, sowie erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt Rates der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 16.06.2020 den Beschluss zur erneuten Offenlage des Bebauungsplans S Nr. 19 „Alter Postweg Süd“, 1. Änderung und Erweiterung nach § 3 (2) BauGB sowie die erneute TÖB-Beteiligung gem. § 4 gefasst.

Ziel der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Alter Postweg Süd ist es, durch die Änderung der Festsetzungen die Erschließung der Erweiterungsfläche zu ermöglichen und so eine potentielle Baufläche im Innenbereich zur Schaffung von Wohnraum zu aktivieren.

Im Rahmen der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der allgemeinen Offenlage wurden einige Inhalte der Planung modifiziert. Im Lärmgutachten empfohlene Festsetzungen bezüglich des Lärmschutzes im Baugebiet wurden in den Bebauungsplanentwurf übernommen, die Verkehrsfläche auf 4,00 m verbreitert, zusätzliche Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum vorgesehen und eine Fuß-/Radwegverbindung als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt.

Bei der Planänderung handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne der Innenentwicklung. Die Grundzüge der bestehenden Bauleitplanung werden nicht berührt. Es wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 a BauGB angewendet.

Verfahren gem. § 13 a BauGB erfolgen ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB abgesehen, § 4 c BauGB ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Entwürfe des Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung liegen in der Zeit vom

03.07.2020 bis einschließlich 03.08.2020

in der Stadtverwaltung, Dienstbereich 6 – Planen, Bauen, Eigenbetriebe, Zimmer 309, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, öffentlich aus, und zwar

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr,
mittwochs zusätzlich	14:30 Uhr – 16:00 Uhr und
donnerstags zusätzlich	14:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Regelungen zur Kontaktminimierung auf der Basis des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

Diese Bekanntmachung ist auch auf folgender Website abrufbar:

www.sendenhorst.de/bekanntmachungen.html

Alle Planunterlagen dieses Beteiligungsverfahrens können Sie auf der Homepage der Stadt Sendenhorst unter folgendem Link abrufen: www.sendenhorst.de/bebauungsplaene.html

Es besteht die Möglichkeit, dass Anregungen in schriftlicher Form - auch elektronisch unter der Adresse siebert@sendenhorst.de - ohne Erscheinen bei der Verwaltung vorgebracht werden können.

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Einschränkungen im Besucherverkehr des Rathauses aufgrund der Corona-Pandemie. Informationen zum aktuellen Sachstand sowie Terminvereinbarungen zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen erhalten Sie unter den Telefonnummern 02526 303 - 139,189 oder 136.

Während dieser Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail) vorgebracht oder während der oben genannten Dienststunden oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gegeben werden. Zugleich wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Planungen gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden könnten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die erneute Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die erneute TÖB- Beteiligung zum Verfahren für den Bebauungsplan S Nr. 19 „Alter Postweg Süd“, 1. Änderung und Erweiterung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen-nutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

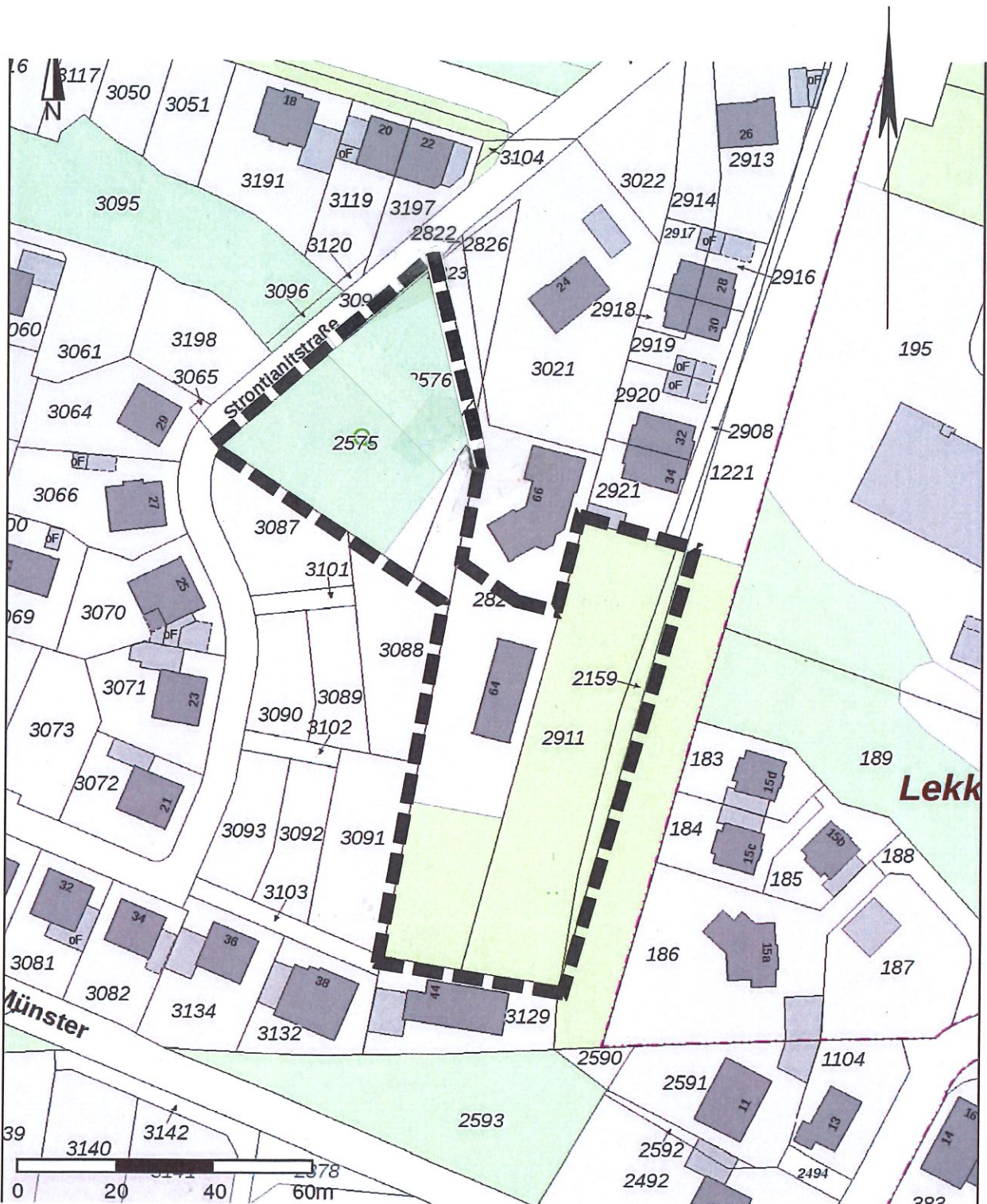
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Offenlagebeschluss zur erneuten Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die erneute TÖB- Beteiligung zum Verfahren für den Bebauungsplan S Nr. 19 „Alter Postweg Süd“, 1. Änderung und Erweiterung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 16.06.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen

Sendenhorst, den 24.06.2020

gez. Berthold Streffing
(Bürgermeister)



Übersichtsplan zur Änderung und Erweiterung des B-Planes
 Alter Postweg Süd Nr. 19/Satzung Nr. 34